

Anlage 1

**Anforderungen
an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung
im Sinne der Bioabfallverordnung**

1**Einleitung**

Die Bioabfallverordnung enthält in mehreren Vorschriften spezifische Regelungen für „Mitglieder eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung“, die Erleichterungen von Anforderungen und der Nachweisführung bezoeken (vgl. § 4 Abs. 6 und Abs. 9, § 5 Abs. 2 Satz 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 BioAbfV).

Weil der Verordnungsgeber bei dem „Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung“ ein funktionierendes internes Qualitätsmanagement vorausgesetzt hat, wollte er diejenigen, die sich freiwillig einer solchen Qualitätssicherung unterziehen, zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Begrenzung des Vollzugsaufwands privilegieren. Gleichzeitig sollten damit Anreize zu einer Beteiligung an einem wirksamen freiwilligen Qualitätsmanagement gesetzt werden.

Die Verordnung enthält keine ausdrücklichen formalen und inhaltlichen Anforderungen an den „Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung“. Der Verordnungsgeber hatte jedoch bei Schaffung der Privilegierungstatbestände das Wirken der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. vor Augen, die vom RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) anerkannt und Trägerin des RAL-Gütezeichens „Kompost“ (RAL-GZ 251) ist. Dies wird insbesondere in § 11 Abs. 3 der Verordnung deutlich, der die Begriffe „Gütegemeinschaft“, „Gütesicherung“ und „Gütezeichen“ verwendet, die sich gleichlautend in den „Grundsätzen für Gütezeichen“ des RAL wiederfinden.

Der Verordnungsgeber wollte damit zum Ausdruck bringen, dass Privilegierungen einen zur Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. vergleichbaren Standard voraussetzen. Die Eigen- und Fremdüberwachung der Anforderung der Verordnung muss daher dem Qualitätsmanagement der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. entsprechen. Der Verordnungsgeber hat dagegen nicht geregelt, dass nur Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. in den Genuss von Privilegierungen kommen dürfen, sondern vorausgesetzt, dass sich auch weitere „Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung“ im Sinne einer „Qualitätsgemeinschaft“, „Qualitätssicherungsgemeinschaft“ oder „Überwachungsgemeinschaft“ bilden können. Deren Mitglieder sind dann, den im folgenden beschriebenen Standard des Trägers vorausgesetzt, genauso zu behandeln wie die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Ebenso wenig verlangt die Verordnung eine Anerkennung durch den RAL. Dies würde zu einer Beschränkung ausschließlich auf die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. führen. Der RAL kann gemäß den Grundsätzen für Gütezeichen in einer Waren- oder Leistungsgruppe nur ein Gütezeichen anerkennen.

Weil sich die Verordnung also auf eine durch die Begrifflichkeit ausgedrückte Vorgabe eines materiellen Leistungsstandards beschränkt, lässt sich aus ihr auch nicht die – im Rahmen der Anerkennung durch den RAL bestehende – Pflicht zum markenrechtlichen Schutz des Gütezeichens durch Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes entnehmen. Die Eintragung der Marke wird aber empfohlen.

Der RAL hat in der Zwischenzeit zu erkennen gegeben, dass er die Verwendung der Begriffe „Gütegemeinschaft“, „Gütesicherung“ und „Gütezeichen“ im Verordnungstext als einen Eingriff in seine wettbewerbsrechtlich geschützte Rechtsposition versteht. Insoweit wird dem Verordnungsgeber empfohlen, diesen Konflikt im Rahmen der für das Jahr 2002 avisierten Novellierung der Verordnung durch redaktionelle Überarbeitung zu lösen. Denn angesichts der offensichtlichen Wertschätzung, die die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durch den Verordnungsgeber erfahren hat, liegt die Annahme einer

gewollten Benachteiligung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. und des RAL fern.

Soweit in den folgenden Erläuterungen die Begriffe „Gütegemeinschaft“, „Gütesicherung“ und „Gütezeichen“ verwendet werden, geschieht dies ausschließlich in Wiedergabe der Verordnung. Sie werden nicht im Sinne der vom RAL herausgegebenen „Grundsätze für Gütezeichen“ verwendet, weil sie dort eine über die Kennzeichnung des auch von der Verordnung gewollten materiellen Standards hinausgehende RAL-spezifische Ausprägung erfahren haben.

2

Anforderungen an eine regelmäßige Güteüberwachung

Bei Einhaltung der nachstehenden Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Träger der Güteüberwachung den vom Verordnungsgeber vorausgesetzten Standard erfüllt.

2.1

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)

Der Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung hat durch eine wirksame und kontinuierliche Überwachung sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen der Bioabfallverordnung eingehalten werden.

Der Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaften) soll ein rechtsfähiger Verein sein, in dem als Mitglieder Hersteller zusammengeschlossen sind, die die Gütesicherung ihrer Erzeugnisse freiwillig übernommen haben und dessen alleiniger Zweck die Gütesicherung ist. Zweck und Aufgaben der Gütesicherung sind in einer Satzung festzulegen.

Der Träger der regelmäßigen Güteüberwachung muss unparteiisch sein und über angestelltes und kompetentes Personal verfügen. Das Personal muss von den Mitgliedern (Bioabfallbehandler, Gemischhersteller) und Prüflaboren unabhängig sein, d.h. das Personal darf bei Mitgliedern und Prüflaboren nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, um wirtschaftliche Einflüsse auszuschließen.

Beim Träger der regelmäßigen Güteüberwachung muss zur Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung ein unabhängiges Gremium (Ausschuss) eingerichtet sein. Dieses Gremium muss mehrheitlich aus Vertretern bestehen, die in Einrichtungen und Institutionen arbeiten, die in der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Komposten tätig sind und die keine Mitglieder der Gütegemeinschaft sind.

Gütegemeinschaften haben ihre Mitglieder zu verpflichten, ihre gesamten Erzeugnisse der jeweiligen Anlage der Gütesicherung zu unterstellen, einschließlich der in § 10 Abs. 1 BioAbfV genannten Bioabfälle. Das Gütezeichen kann nur für eine einzelne Bioabfallbehandlungs- bzw. Gemischherstellungsanlage vergeben werden.

2.2

Güteüberwachung

Bestandteil der Gütesicherung ist das Anerkennungsverfahren sowie das Überwachungs- und Kontrollverfahren. Das Anerkennungsverfahren wird einmalig durchgeführt. Zweck des Anerkennungsverfahrens ist, dass der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens für seine Erzeugnisse erlangt.

Das kontinuierliche Überwachungs- und Kontrollverfahren dient der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Güteanforderungen und der regelmäßigen Kontrolle der Überwachung. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens beginnt das Überwachungs- und Kontrollverfahren. Das Überwachungs- und Kontrollverfahren beinhaltet die Eigenüberwachung und Fremdüberwachung.

Die näheren Ausführungen zum Anerkennungsverfahren und zum Überwachungs- und Kontrollverfahren (insbesondere Art und Umfang der Überwachung) sind durch die Satzung oder sonstige verbindliche Regelungen niedergelegen.

2.3

Anerkennungsverfahren

Mit dem Anerkennungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass mindestens die Anforderungen der Bioabfallverordnung eingehalten werden.

Der Träger der regelmäßigen Güteüberwachung hat vom Antragsteller mindestens folgende Angaben zu verlangen:

- Nachweise über die Sach- und Fachkunde des Anlagenbetreibers oder der verantwortlichen Person,
- Standort und Art der Anlage,
- Behandlungsverfahren,
- Art und Menge der eingesetzten Materialien sowie der gütezusichernden Erzeugnisse (Input-, Outputliste), kalenderjährlich,
- Zeitpunkt des Beginns der Gütesicherung,
- sonstige betriebliche Daten der Gütesicherung.

Die Gütegemeinschaft stellt sicher, dass der Anlagenbetreiber nur mit einem nach der BioAbfV bestimmten Prüflabor einen Vertrag über die regelmäßige Fremdüberwachung der gütezusichernden Erzeugnisse abschließt. Die Prüflabore müssen vom Anlagenbetreiber sowie vom Träger der regelmäßigen Gütesicherung unabhängig sein. Auf § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV wird hingewiesen.

Das Anerkennungsverfahren erstreckt sich über mindestens ein Jahr. Es müssen Analysen aus allen vier Quartalen einbezogen werden, um saisonale Schwankungen der Zusammensetzung der Bioabfälle zu berücksichtigen. Probenahmen und Analysen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durchgeführt werden. Bei saisonaler Unterbrechung der Kompostierung (Kleinanlagen) soll hinsichtlich der Analysen entsprechend der Nummer 5.4.4 dieses Erlasses verfahren werden. Untersuchungen, die außerhalb des Anerkennungsverfahrens getätigten wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Probenahmen sind Bestandteil der Untersuchungen.

Die Verleihung des Gütezeichens ist nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens durch die Gütegemeinschaft dem Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller zu bescheinigen.

2.4

Überwachungs- und Kontrollverfahren

Die Regelungen zum Überwachungs- und Kontrollverfahren müssen die Gewähr leisten, dass mindestens die Anforderungen an die Bioabfälle und Gemische, die sich aus den §§ 3, 4 und 5 BioAbfV ergeben, eingehalten, die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Gütesicherung zuverlässig durchgeführt werden und eine hinreichende Kontrolle stattfindet.

Um die Vermarktung gütegesicherter Erzeugnisse zu fördern, soll die Gütesicherung neben den schutzgutbezogenen Vorgaben, d.h. den Anforderungen an die Behandlung sowie hinsichtlich der Schadstoffe auch anwendungs- und nutzungsbezogene Anforderungen beinhalten (z. B. Rottegrad u. a.).

Die Gütegemeinschaft hat die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu kontrollieren und die Bewertung der Ergebnisse gegenüber dem jeweiligen Mitglied mindestens je Quartal zu dokumentieren. Dabei sind Säumnisse, Unregelmäßigkeiten und Mängel festzuhalten. Sofern eine Untersuchung aussteht, ist das Mitglied aufzufordern, diese unverzüglich zu veranlassen.

2.4.1

Eigenüberwachung

Der Bioabfallbeandler bzw. Gemischhersteller ist zu verpflichten, mit der Eigenüberwachung die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf verwendete Materialien, ordnungsgemäßen Betriebsablauf, spezifikationsgerechte Erzeugnisse. Auf § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1, 7 und 8, § 5 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 1 BioAbfV sowie die weiteren Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird hingewiesen.

Der Gütegemeinschaft sind turnusmäßig die Ergebnisse der Eigenüberwachung mitzuteilen.

2.4.2

Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung muss mindestens die Vorgaben der Bioabfallverordnung beinhalten (Untersuchungsumfang, Untersuchungsintervalle, Untersuchungsmethoden, Parameter usw.). Bezüglich weiterer Untersuchungen wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

Die Probenahmen und Untersuchungen sind durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle durchzuführen, die vom Anlagenbetreiber sowie vom Träger der regelmäßigen Gütesicherung unabhängig sein muss. Die Untersuchungsstelle muss in der Lage sein, alle mit ihrer Tätigkeit regelmäßige anfallenden Aufgaben mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten durchzuführen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur an Stellen zulässig, die diese Anforderungen ebenfalls erfüllen. Die Probenahmen sind Bestandteil der Untersuchungen.

Auf die Anhänge 2 und 3 BioAbfV wird hingewiesen.

Der Untersuchungsbericht muss die Probenahme, die Analysenergebnisse und Informationen (z.B. Ausgangsstoffe und deren Zusammensetzung) zur untersuchten Charge dokumentieren. Empfehlenswert ist, die zulässigen Aufbringungsmengen nach § 6 Abs. 1 BioAbfV in Abhängigkeit der ermittelten Schadstoffgrenzwerte einzubeziehen.

Die Gütegemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Untersuchungsstellen eine Ausfertigung des Untersuchungsberichtes der Gütegemeinschaft jeweils direkt zusendet.

2.5

Maßnahmen zur Sicherstellung der Gütesicherung

Die Bewertung der Ergebnisse der Gütesicherung soll mindestens halbjährlich durch ein unabhängiges Gremium (Ausschuss) erfolgen. Das Nähere regelt die Satzung oder sonstige verbindliche Regelungen der Gütegemeinschaft.

Bei der Feststellung von Säumnissen, Unregelmäßigkeiten oder Mängeln sind – abgestuft nach der Schwere – Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Qualitätsanforderungen der Gütegemeinschaft durchzusetzen. Dazu gehören insbesondere

- zusätzliche Auflagen,
- Ermahnungen,

- Hinweis auf Möglichkeit der Aussetzung der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens,
- Vertragsstrafen,
- befristeter oder dauerhafter Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.

Die Maßnahmen sind vom Ausschuss zu beschließen und zu dokumentieren.

2.6

Gütezeichen, Bestätigung der Gütesicherung

Die Gütegemeinschaft hat ihren Mitgliedern mindestens jährlich eine Prüfbescheinigung auszustellen, die als Nachweis der kontinuierlichen Gütesicherung dient.

Die Prüfbescheinigung der Gütegemeinschaft dient dem Anlagenbetreiber als Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV weiterhin vorliegen und dokumentiert der zuständigen Behörde die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen.

Die Gütegemeinschaft hat sicherzustellen, dass ihre Mitglieder die gütegesicherten Erzeugnisse mit dem Gütezeichen des Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung kennzeichnen. Aus dem Gütezeichen hat der Träger der regelmäßigen Güteüberwachung sowie die Art des gütegesicherten Erzeugnisses eindeutig hervorzugehen. Aus der Kennzeichnung muss der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller hervorgehen.

3

Prüfung durch die zuständige Behörde

Die Verordnung sieht eine formale Anerkennung von Gütegemeinschaften oder der Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft nicht vor. Eine Prüfung des erforderlichen Standards der Gütegemeinschaft erfolgt im Rahmen der Prüfung für die Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV und für die Genehmigung der erleichterten Untersuchungszeiträume nach § 4 Abs. 6 bzw. § 5 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV.

Des weiteren kann eine Prüfung des Standards der Gütegemeinschaft oder der Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft stattfinden, wenn Erleichterungen unmittelbar aufgrund der Verordnung in Anspruch genommen werden und Anhaltspunkte bestehen, dass die Mitgliedschaft oder die Gütegemeinschaft unzureichend sind (z.B. hinsichtlich des § 4 Abs. 6 Satz 1 bzw. § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV).